



TSV Uesen e.V. von 1924
Worpsweder Straße 200 / 28832 Achim
vorstand@tsv-uesen.de

Satzung Turn- und Sportverein Uesen e. V. von 1924

§1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Uesen e.V. von 1924". Die Abkürzung lautet: TSV Uesen e.V..
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Achim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4. Das Vereinsabzeichen ist das Wappen der 700-Jahr-Feier in Uesen: "Zwei gekreuzte Pferdeköpfe mit der Brücke", in der Kopfleiste "TSV Uesen" und in der Unterzeile "e.V. von 1924"
- 1.5. Die Vereinsfarben sind: "rot/weiß"
- 1.6. Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes und stellt dafür sein Vermögen, wie das Jugend- und Sportlerheim sowie Sportanlagen und Geräte zur Verfügung.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - geordneten Turn-, Sport- und Spielbetrieb
 - Veranstaltungen und Wettbewerbe
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Vereinsabteilungen

- 3.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.



3.2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Schriftform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

4.2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen

4.3 Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

5.1. Aktive Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- Familien.

5.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme geltend die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

5.3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Nichtmitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

6.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.



TSV Uesen e.V. von 1924
Worpsweder Straße 200 / 28832 Achim
vorstand@tsv-uesen.de

6.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6.4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist.

6.5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7. Rechte und Pflichten

7.1. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins "nach besten Kräften" unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

7.2. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

Allen Mitgliedern stehen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.3. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 8. Organe

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

9.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform an die stimmberechtigten Mitglieder und als Aushang im Schaukasten des Vereins an der Worpsweder Straße einzuberufen.

Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte E-Mailadresse versandt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.4. Mitgliederversammlungen können auch digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Wahl der Versammlungsart liegt im Ermessen des Vorstands.

§ 10. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte der Vorstände
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Bestätigung von Ordnungen
- Entscheidung über Mitgliedsangelegenheiten aus Widerspruchsverfahren
- Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

11.1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

11.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.



TSV Uesen e.V. von 1924
Worpsweder Straße 200 / 28832 Achim
vorstand@tsv-uesen.de

11.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12. Vorstand

12.1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem:

- Vorsitzenden
- 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat auf allen Abteilungsversammlungen Anwesenheits- und Rederecht.

12.2. Der Vorstand des Hauptvereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

12.3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen.

12.4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportjugendleiter
- Abteilungsvorsitzenden
- stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
- Abteilungskassenwart

12.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



TSV Uesen e.V. von 1924
Worpsweder Straße 200 / 28832 Achim
vorstand@tsv-uesen.de

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.

12.6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Sitzungen können auch in hybrider oder digitaler Form durchgeführt werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Per Mail gefasste Beschlüsse werden auf der folgenden Vorstandssitzung zu Protokoll genommen. Das Protokoll wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt.

§ 13. Kassenprüfer

13.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können einmal wiedergewählt werden.

13.2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14. Ordnungen

14.1. Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäfts- und eine Beitragsordnung.

14.2. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden.

14.3. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

14.4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15. Ausschüsse

15.1. Ausschüsse werden durch den Vorstand bzw. die Abteilungsvorstände eingesetzt. Die Ausschussvorsitzenden sind für die Abwicklung der Ausschussarbeit verantwortlich. Sie können Ausschusssitzungen einberufen und haben dem Vorstand bzw. dem Abteilungsvorstand über alle wesentlichen Ereignisse zu berichten.

§ 16. Vergütungen und Aufwändungsersatz

16.1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

16.2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.



TSV Uesen e.V. von 1924
Worpsweder Straße 200 / 28832 Achim
vorstand@tsv-uesen.de

§ 17. Datenschutz

17.1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

17.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18. Auflösung des Vereins

18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

24.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Uesen zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Sollte der Förderverein der Grundschule Uesen nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2017 beschlossen und zuletzt geändert am 09. Juni 2024.